

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten für alle Verträge mit dem Besteller über Lieferungen und Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben.
2. Mündliche Abmachungen bestehen nicht.
3. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

II. Angebote / Preis / Bearbeitungszuschläge

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
2. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Zusätzliche Kosten wie Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll sowie Montage werden gesondert berechnet.
3. Wir sind berechtigt, im Falle nach Vertragsschluss eingetretener Kostensteigerungen (insbesondere für Lohn, Material und Energie) und Wechselkursveränderungen den Preis entsprechend anzuhoben.
4. Für Bestellmengen, die in unserer jeweils gültigen Preisliste festgesetzten Mindestmenge und/oder den festgesetzten Mindestauftragswert nicht erreichen, können wir einen Bearbeitungszuschlag berechnen.

III. Zahlungen

1. Zahlungen sind – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – sofort und ohne Abzug auf eines unserer Konten zu leisten.
2. Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. Ab Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles befindet sich der Besteller in Verzug, soweit nicht die Leistung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.
4. Gerät der Besteller mit der Bezahlung einer Forderung in Verzug, werden unsere sämtlichen Forderungen zur Zahlung fällig. Während des Verzuges kann der Lieferer die Fortführung des Auftrages und/oder die Auslieferung von einer Abschlagszahlung im Wert der geleisteten Arbeiten oder von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Kommt der Besteller der Aufforderung zur Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht nach, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Entsprechendes gilt, wenn uns nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird.

IV. Lieferfristen / Verzug / Abrufaufträge / Teillieferungen

1. Lieferfristen rechnen ab Auftragsbestätigung, frühestens jedoch ab endgültiger Einigung über die mit dem Besteller vor Fertigstellung zu klärenden Fragen und Erfüllung der dem Besteller obliegenden Mitwirkungspflichten (wie Beibringung von Unterlagen und Informationen und Mitteilung der für die Leistungserbringung wesentlichen Umstände).
2. Unvorhergesehene, von uns nicht zu vertretende Hindernisse (wie höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Ausschussarbeit, Verspätung bei Zulieferern) berechtigen uns, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zu verlängern. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Sofern solche Umstände die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Lieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Soweit dem Besteller infolge der auf solchen Umständen beruhenden Verzögerung die Annahme der Lieferung nicht mehr zumutbar ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferer vom Vertrag zurücktreten.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Hat der Besteller Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf Seiten des Lieferers auf 0,5 % des Wertes der rückständigen Lieferung für jede volle Woche der Verspätung, insgesamt aber auf höchstens 5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, die wegen des Verzuges nicht vertragsgemäß genutzt werden konnte. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Im übrigen gilt Ziff. IX.
6. Der Besteller kann im Verzugsfall im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom Lieferer zu vertreten ist.
7. Soweit mit dem Besteller vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraumes („Abschlusszeitraum“) eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und dem Besteller das Recht zusteht, jeweils das Lieferdatum zu bestimmen, sind die Lieferungen spätestens 12 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin bei uns abzurufen. Nach Ablauf des Abschlusszeitraumes können wir dem Besteller die noch nicht abgerufene Menge liefern und berechnen.
7. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.

V. Verpackung / Versand / Abnahme / Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt EXW (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) von uns benannter Ort, die Auswahl des Verpackungsmaterials sowie der Verpackungsart bleibt uns überlassen.
2. Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser

- Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich spesenfrei an unsere Lieferstelle zurückzusenden. Einwegverpackungen werden zu Selbstkosten berechnet. Soweit wir nach der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, Einwegverpackungen zurückzunehmen, wird dies vom Besteller übernommen.
3. Expressgutmehrkosten und Portogebühren für Kleingutsendungen zahlen der Besteller.
4. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
5. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo. Bei Zahlung durch Wechsel erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Akzeptanten.
2. Wird die Vorbehaltsware durch Verbindung Bestandteil einer neuen Sache, die dem Besteller gehört, so gilt als vereinbart, dass uns der Besteller Miteigentum an der neuen Sache überträgt und diese unentgeltlich für uns mitverwahrt. Unser Eigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache.
3. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Der Besteller tritt uns schon jetzt alle Forderungen ab, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder aus einem sonstigen Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Vorbehaltsware (z. B. Versicherungsansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung) entstehen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die uns nicht gehört, weiterverkauft, so tritt uns der Besteller den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die uns nur anteilig gehört, so bemisst sich der uns abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach unserem Eigentumsanteil.
4. Der Besteller bleibt widerruflich ermächtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf einzuziehen. Auf Verlangen hat er die Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen und uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die wir zur Geltendmachung unserer Rechte benötigen.
5. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung und zum Forderungseinzug können wir widerrufen, wenn sich der Besteller im Zahlungsverzug ist oder eine sonstige erhebliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse oder seiner Kreditwürdigkeit eintritt.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.
7. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist untersagt. Werden die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen gepfändet oder werden unsere Rechte in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, so hat der Besteller auf unsere Rechte hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Hierdurch verursachte Kosten und Schäden trägt der Besteller.
8. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
9. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
10. Soweit zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Vorbehalt im Sinne dieser Ziffer VI. 1-9 nicht vorsehen, jedoch andere Rechte zur Sicherung der Forderungen aus Rechnungen des Lieferanten kennen, behalten wir uns diese vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die uns zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder eines sonstigen an dessen Stelle tretenden Rechts an der Vorbehaltsware zustehen.

VII. Pfandrecht

- Sind Lohnarbeiten vereinbart, steht uns wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu. Werden wir durch die Lohnverarbeitung Eigentümer der neuen Sache oder werden von uns eingebaute Gegenstände nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes, gelten insoweit die Eigentumsvorbehalte gemäß Ziff. VI.

VIII. Ansprüche wegen Mängeln

1. Angaben in Katalogen, Druckschriften, Werbeschriften und sonstigen allgemeinen Informationen stellen keine Garantie oder keine Übernahme eines Beschaffungsrisikos dar.
2. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) müssen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Lieferung schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, sind unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterlässt der Besteller diese Mängelanzeigen, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

3. Wir leisten bei Mängeln nach unserer Wahl Nacherfüllung entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen einschließlich der Kosten des Aus- und Einbaus des Bestellers trägt der Lieferer. Eine solche Kostentragungspflicht für unmittelbare Aus- und Einbaukosten besteht nicht, wenn diese im Ausland anfallen.
- In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Vertragspreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel.
5. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer IX. Im übrigen sind sie ausgeschlossen.
6. Alle Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung des Liefergegenstandes. Das gilt nicht für Ansprüche gemäß Ziffer IX. und Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB.
7. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nicht bei: ungeeigneter und unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürlicher Abnutzung, unsachgemäßen betrieblichen Umgebungsbedingungen (z. B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit), fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Austauschwerkstoffen sowie Verwendung von Ersatzteilen, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen.

IX. Sonstige Haftung

- Soweit wir nach Vertrag oder Gesetz zum Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz verpflichtet sind, haften wir für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Außerdem haften wir – begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schaden – für die mindestens fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Bei sonstigen Pflichten haften wir nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung. Einer Pflichtverletzung des Lieferers steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Die Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

X. Softwarenutzung

- Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares nach den Regelungen des Lieferumfanges befristetes Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation in Verbindung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software in Verbindung mit mehr als einem Liefergegenstand ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben uns vorbehalten.

XI. Unterlagen / Geheimhaltung und Eigentum

1. Der Besteller und wir werden die von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Liefervertrages. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden oder die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden.
2. Jede Partei behält sich das Eigentum und etwaige Rechte an den von ihr zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen oder Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Datenträger sind nur mit Zustimmung der überlassenden Partei zulässig.

XII. Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, von dem aus wir gem. Ziff. V.1. liefern. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Lieferers.
2. Gerichtsstand ist der Sitz des Lieferers. Wir können jedoch auch am Geschäftssitz des Bestellers klagen.
3. Das Vertragsverhältnis unterfällt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Vollständiges oder teilweise Unterlassen oder verspätetes Geltendmachen irgendeines Rechtes aus diesem Liefervertrag bedeutet keinen Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht.
5. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmung nicht berührt.
6. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.